

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 8.

Mittwoch, den 22. Februar

1888.

Militaria.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Alle Personen, welche ihre Dienstpflicht in der Landwehr oder Seewehr abgeleistet haben und im Jahre 1850 (Elsaß-Lothringer 1851) und später geboren worden sind, haben sich **innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab, also bis spätestens den 13. März 1888, mündlich oder schriftlich unter Vorlage ihrer Militär-Papiere** bei ihrem zuständigen Bezirks-Feldwebel bei Vermeidung der im § 67 des Reichs-Militär-Gesetzes angedrohten Strafen anzumelden.

Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands oder auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888, oder, wenn sie vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr bezw. Abmusterung verlängert.

Auf ehemalige Offiziere, Sanitäts-offiziere und höhere Militär-Beamte, welche s. Z. in Folge zu-ückgelegtem landwehrpflichtigen Alters ausgeschieden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung; dieselben haben sich bei dem zuständigen Bezirks-Kommando mündlich oder schriftlich zu melden.

Hierbei wird gleichzeitig bekannt gemacht:

Diejenigen gegenwärtig bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zur Wiederanmeldung nicht verpflichtet sind, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten oder zweiten Aufgebots über.

Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

aa. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außer-europäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

bb. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d. Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande, erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere und nehmen an den Frühjahrs-control-Versammlungen Theil.

Münsterberg, den 15. Februar 1888.

Königliches Bezirks-Commando.

[20. Febr.] Den hiesigen Magistrat sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich hierdurch an, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß sämtlicher Betheiligten kommt.